

Merkblatt Anmeldung

- öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift -

Stand: Februar 2020

Ausnahmslos jede Anmeldung zum Vereinsregister muss **öffentlich beglaubigt** unterschrieben werden vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, § 77 BGB.

Was ist eine öffentliche Beglaubigung?

Die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift ist das Zeugnis darüber, dass die Unterschrift unter der Anmeldung in Gegenwart einer befugten Urkundsperson zum angegebenen Zeitpunkt von dem Antragsteller vollzogen oder als die eigene anerkannt worden ist, § 39, § 40 BeurkG.

Zu unterscheiden ist hiervon die *amtliche Beglaubigung*. Diese dient zur Bescheinigung der Echtheit der Abschrift/Kopie eines Dokuments zur Vorlage bei einer Behörde. Die amtliche Beglaubigung genügt **nicht** für die Vorlage einer Anmeldung beim Registergericht. Es ist daher darauf zu achten, dass bei Vorsprache bei den entsprechenden Stellen ausdrücklich eine öffentliche Beglaubigung verlangt und gefertigt wird.

Wer darf öffentlich beglaubigen?

Es darf jeder Notar die Unterschrift öffentlich beglaubigen. In Rheinland-Pfalz sind darüber hinaus auch die Städte und Gemeinden für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften unter Anmeldungen zum Vereinsregister zuständig.

Was müssen Sie bei Fertigung der öffentlichen Beglaubigung Ihrer Unterschrift dem Urkundsbeamten vorlegen?

- Ihr Ausweisdokument
- Anmeldung

Was steht in dem Vermerk der öffentlichen Beglaubigung Ihrer Unterschrift?

Aus dem Wortlaut des Beglaubigungsvermerkes muss eindeutig zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine **öffentliche** Beglaubigung handelt. Auf eine Formulierung wie "öffentlich beglaubigt" kann daher im Beglaubigungsvermerk nicht verzichtet werden.

Im öffentlichen Beglaubigungsvermerk über die geleistete Unterschrift muss die Person, welche die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Anzugeben sind in jedem Fall der Vor- und Familienname sowie die Anschrift und das Geburtsdatum und wie sich die Urkundsperson von der Identität in Kenntnis gesetzt hat. Weiter wird angegeben, ob die Unterschrift vor der Urkundsperson geleistet oder anerkannt wurde.

Der öffentliche Beglaubigungsvermerk wird mit dem Dienstsiegel und der Unterschrift der Urkundsperson versehen.

Falls der Vermerk über die öffentliche Unterschriftsbeglaubigung auf einem gesonderten Blatt erfolgt ist, wird dieses vom Urkundsbeamten mit der Anmeldung zu einer Einheit mittels Siegelung am Schluss verbunden.

Die Anmeldung wird dem Registergericht **im Original** eingereicht.